



HAGIM

GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN IN FINANZINSTRUMENTEN

Stand: September 2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Organisationsrichtlinie die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.



Best Execution Policy

Stand: September 2026

AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE [BEST EXECUTION POLICY]

1. EINLEITUNG

Um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen zu erzielen sind alle hinreichenden Maßnahmen gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) i.V.m. den Artikeln 64-66 der MiFID-II-Durchführungsverordnung (2017/565/EU) zu ergreifen. Die MiFID-Anforderungen wurden vom deutschen Gesetzgeber in § 82 Wertpapierhandelsgesetz umgesetzt. Als Finanzportfolioverwalter, der selbst keine Orders ausführt, ist die HAGIM GmbH gemäß Art. 65 Abs. 6 Satz 1 der DV i.V.m. § 82 Abs. 13 Nr. 4 WpHG verpflichtet, den Anlegern angemessene Informationen über die festgelegten Ausführungsgrundsätze und über wesentliche Änderungen dieser Grundsätze zur Verfügung zu stellen. Handelsaufträge werden von der HAGIM nicht unmittelbar an Handelsplätze geleitet, sondern unter Zwischenschaltung von Handelspartnern (Broker, Banken, sonstige Handelspartner etc.) ausgeführt.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, welche für Investmentvermögen und Vermögensverwaltungsmandate der HAGIM zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente erteilt werden. Darunter fallen sowohl Wertpapier-, als auch Derivate- und Devisengeschäfte und Geschäfte mit sonstigen Finanzinstrumenten.

3. KRITERIEN FÜR DIE BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG

Um die bestmögliche Ausführung sicherzustellen, sind bei der Auswahl des für einen Handelsauftrag maßgeblichen Handelspartners, des Ausführungsplatzes und der Art der Ausführung regelmäßig folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Hohe Gewichtung:

Preis des Finanzinstruments

Kosten der Auftragsausführung

Umfang und Art des Handelsauftrages

Mittlere Gewichtung:

Geschwindigkeit der Ausführung und Abrechnung des Handelsauftrages

Wahrscheinlichkeit der Ausführung

Abwicklungs- und Abrechnungswahrscheinlichkeit

Niedrige Gewichtung:

Best Execution Policy

Stand: September 2026

qualitative Faktoren (z.B. Notfallsicherung)

Die Gewichtung und somit die Entscheidung über Handelspartner, Handelsplatz und Ausführungsart obliegt im Einzelfall dem Portfoliomanagement der HAGIM. Um dem Ziel gerecht zu werden, unter Berücksichtigung aller mit einem Handelsauftrag verbundenen Kosten das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, werden bei der Entscheidung über die Weiterleitung vor allem Handelspartner berücksichtigt, die unter Beachtung der Aspekte für die Ausführung eine konstante Ausführung von Handelsaufträgen gewährleisten. Die HAGIM verpflichtet sich hierbei, nur Handelspartner und Handelsplätze zu wählen, deren Handelsmodell und Ausführungsverhalten es der HAGIM ermöglicht, das bestmögliche Ergebnis für das Investmentvermögen zu erzielen. Hierbei wird insbesondere auch sichergestellt, dass der Handelspartner Ausführungsgrundsätze verfolgt, die mit denen der HAGIM vereinbar sind. Die HAGIM überprüft anhand der Ausführungsgrundsätze regelmäßig und kontinuierlich die Ausführung von Handelsaufträgen gemäß den oben genannten Aspekten.

4. BROKERAUSWAHL

Die HAGIM wird alle angemessenen Maßnahmen bezüglich der Auswahl des Handelspartners und des Handelsplatzes ergreifen, die die größten Chancen zur Erzielung bestmöglicher Ergebnisse bieten.

Die ABN AMRO Bank N.V. ist der Standard-Handelspartner der HAGIM. Nach sorgfältiger Prüfung ist die HAGIM der Auffassung, dass die ABN AMRO Bank N.V. eine bestmögliche Ausführung für den Kunden gewährleistet. Die Ausführung von Aufträgen über die ABN AMRO Bank N.V. ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die HAGIM abgestimmten, standardisierten Prozessen eine sichere, effektive und kostengünstige Ausführung und Abwicklung von Wertpapiergeschäften und berücksichtigt auch die speziellen Anforderungen der Kunden der HAGIM. Hierzu gehört unter anderem die Übernahme der Transaktionsmeldungen. Von der dadurch erzielten Kostenersparnis profitieren die Kunden der HAGIM, da sie zu einer günstigen Gebührenstruktur der HAGIM beiträgt.

Weitere Handelspartner können nach Bedarf und Prüfung seitens der HAGIM jederzeit ausgewählt und bestimmt werden. Die Nutzung von externen Brokern ist ebenfalls möglich. Die Aufnahme eines Handelspartners bzw. Brokers bedingt jeweils eine initiale und anschließend regelmäßige Überprüfung durch die HAGIM (insbesondere Geschäftsführung und Portfoliomanagement). Die HAGIM behält sich das Recht vor, diese Prüfung in regelmäßigen Abständen zu plausibilisieren und bei Bedarf entsprechende Unterlagen anzufordern. Die HAGIM überprüft in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Qualität der Ausführung von Handelsaufträgen durch die gewählten Dienstleister.

Best Execution Policy

Stand: September 2026

5. REGELMÄSSIGE ÜBERPRÜFUNG DER AUSFÜHRUNGSGRUND-SÄTZE/DER HANDELSPARTNER

Die HAGIM verpflichtet sich, diese Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen. Die HAGIM wird hinsichtlich der Weitergabe von Handelsaufträgen zur Ausführung an Handelspartner der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Handelspartner nachkommen. Regelmäßig wird von der HAGIM geprüft, ob die Handelspartner ihrerseits angemessene Vorkehrungen treffen, die sie in die Lage versetzen, die bestmögliche Ausführung der Handelsaufträge zu gewährleisten. Die HAGIM wird mit allen Handelspartnern, insbesondere mit dem Standard-Handelspartner ABN AMRO Bank N.V. weitergehende, detaillierte Service Level Agreements (SLA) vereinbaren, die für die HAGIM völlige Kostentransparenz bei der Ausführung aller Art von Handelsaufträgen herstellen. Handelspartner, die die geforderte Kostentransparenz nicht in erforderlichem Umfang und Qualität bereitstellen, qualifizieren sich nicht als Handelspartner der HAGIM.

6. AUSNAHMEN

Die HAGIM trifft die Auswahl innerhalb des vom Kunden vorgegebenen Rahmens nach den Kriterien der Policy. Außerdem haben Kundenweisungen Vorrang vor der Auftragsausführung von Handelsaufträgen nach Maßgabe dieser Ausführungsgrundsätze. Führt die HAGIM einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses als erfüllt. Das heißt, dass ausdrückliche Weisungen eines Kunden sie davon abhalten können, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Grundsätze der Auftragsausführung festgelegt und umgesetzt haben, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von den betreffenden Weisungen erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.